

**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 15.02.2011

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 12.02.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „erstmals zum Sommersemester 2007“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 werden die Worte „des Sprecherrats oder als vorsitzendes Mitglied des Studentischen Konvents“ durch die Worte „im Vorstand des Studentischen Parlaments“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 werden die Worte „des Sprecherrats und des vorsitzenden Mitglieds des Studentischen Konvents“ durch die Worte „der Mitglieder des Vorstands des Studentischen Parlaments“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 werden die Worte „der Studentische Konvent“ durch die Worte „die Mitglieder des Vorstands des Studentischen Parlaments“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 werden die Worte „der Studentische Konvent“ durch die Worte „das Studentische Parlament“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2)¹ Vom Beitragsaufkommen fließen nach Abzug

- der Mittel für den Sicherungsfonds,
- der Ausgaben für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge und
- der Ausgaben für die Befreiungen gem. § 7

a) 60 v.H. des Beitragsaufkommens in fakultätsweite Maßnahmen und

b) 40 v.H. des Beitragsaufkommens in hochschulweite Maßnahmen.

² Zwei Prozent des unter Buchstabe a) genannten Beitragsaufkommens werden der Fakultät 13 zugewiesen.

³ Erträge aus dem Beitragsaufkommen werden zu 60 v.H. fakultätsweite Maßnahmen zu 40 v.H. für hochschulweite Maßnahmen verwendet.

⁴ Über die Verwendung der unter Buchstabe a) genannten Mittel entscheiden die Fakultäten.

⁵ Über die Verwendung der unter Buchstabe b) genannten Mittel entscheidet die Hochschulleitung.“

7. In § 8 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Die 40 v. H. des Beitragsaufkommens, über deren Verwendung die Fakultäten entscheiden, werden“ durch die Worte „Das Beitragsaufkommen, über dessen Verwendung die Fakultäten entscheiden, wird“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 3 S. 6 wird das Wort „erweiterte“ gestrichen.
9. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „Verwendung der 25 v.H. des Beitragsaufkommens, über deren Verwendung die erweiterte Hochschulleitung entscheidet, und der“ gestrichen.
10. In § 8 Abs. 5 S. 2 wird das Wort „Konvent“ durch das Wort „Parlament“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 5 S. 4 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.
12. In § 8 Abs. 5 S. 5 werden die Worte „über die 25 v.H. des Beitragsaufkommens aus Absatz 2 Buchstabe a) die erweiterte Hochschulleitung direkt und über die Mittel nach Abs. 2 Buchstabe b)“ gestrichen.
13. In § 8 Abs. 6 S. 1 werden die Worte „dem Senat und“ gestrichen.
14. In § 8 Abs. 6 S. 2 wird das Wort „Konvent“ durch das Wort „Parlament“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. Sie gilt für die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ab dem Wintersemester 2011/2012 zu entrichtenden Studienbeiträge.